



GENERALINTENDANZ

Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

OR/SN-336/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>336/ME/1-GE/1999</i>
Datum:	- 1. März 1999
Verteilt

Unser Zeichen GRA/FS/Cb
Cb1B1762
+Tel DW 12300
+Fax DW 12302
Wien, den 25.Feb.1999

GZ 180.310/9-I/8/99

H. Jauschke

**Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung
und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz**

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. Jänner 1999 zur GZ 180.310/9-I/8/99 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut – Bundesarchivgesetz, übermittle ich Ihnen eine Stellungnahme des ORF in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

RECHT UND
AUSLANDSBEZIEHUNGEN

[Handwritten Signature]
Dr. Rainer Fischer-See

Beilage: w.e.



GENERALINTENDANZ

Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
Herrn Dr. Alois Schittengruber
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen GRA/FS/Cb
Cb1B1759
12300
+Tel DW 12302
+Fax DW
Wien, den 22.Feb.1999

GZ 180.310/9-I/8/99

**Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung
und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Schittengruber!

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundeskanzleramtes vom 25.1.1999 in gegenständlicher Angelegenheit geben wir zu dem vorliegenden Entwurf nachstehende Stellungnahme ab.

An die Spitze unserer Äußerung ist die Aussage zu stellen, daß die Tatsache, daß Bild, Film, Video und Ton in einem Bundesarchivgesetz als archivwürdig eingestuft werden sollen, zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, daß dieser Entwurf, soweit er auch Belange des Österreichischen Rundfunks erfaßt, jedoch völlig realitätsfremd, daher auch nicht vollziehbar und somit abzulehnen ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist auch in keiner Weise geeignet, eine künftige Kooperation des Österreichischen Rundfunks mit bisher nicht vorhandenen staatlichen Medienstellen befriedigend zu lösen. Es sind übrigens parallel zum Entwurf des Bundesarchivgesetzes Aktivitäten im Unterrichtsministerium mit ähnlichen Zielsetzungen gestartet worden, wobei die Phonotheek federführend ist.

Nun zu einzelnen Regelungsvorschlägen:

- 1) Die Definition des **§ 2 Z 5 lit c** sieht vor, daß archivwürdige Unterlagen, die beim Österreichischen Rundfunk anfallen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollten.

Der vorliegende Entwurf geht dabei offenbar von Archivalien aus, die rein dokumentarische (historische) Bedeutung haben und (bestenfalls) einer wissenschaftlichen Weiterverwertung zugeführt werden sollen.

- 2 -

Davon unterscheidet sich die Tätigkeit und die Archivierung des Österreichischen Rundfunks grundsätzlich: die Bild- und Schallarchive des Österreichischen Rundfunks sind "Arbeitsarchive", dh, sie bilden – egal, wie alt die archivierten Beiträge und Sendungen sind – einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Produktion von Sendungen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß es im Archiv des Österreichischen Rundfunks kaum Archivgut gibt, das 30 Jahre hindurch nicht bearbeitet wird; daraus ergäbe sich, daß große Teile des Archivguts überhaupt nie ausgesondert werden dürften.

- 2) Beim Österreichischen Rundfunk, der täglich 72 Stunden Fernsehprogramm und rund 180 Stunden Radioprogramm herstellt, fällt ein entsprechend großes Volumen von Material an (**§ 3 Abs 1**), das ex lege archivwürdig wäre, es sei denn, es wäre durch eine vom Bundeskanzler erst zu erlassende Verordnung (**§ 3 Abs 2**) wegen offensichtlich geringer Bedeutung von der Archivwürdigkeit ausgenommen oder es würde von Amts wegen oder über Antrag die mangelnde Archivwürdigkeit individuell festgestellt. Allein in dieser Regelung zeigt sich die Unvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung. Wer sollte außerhalb des Österreichischen Rundfunks tatsächlich über die Archivwürdigkeit dieses Volumens an Material befinden?
- 3) Der Österreichische Rundfunk ist von Verfassung wegen (vgl Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974 und das Rundfunkgesetz, BGBl Nr. 379/1984 zuletzt idF BGBl I Nr. 1/1999) vom Staat – konkret: vom Bund – vollkommen unabhängig; es können daher weder das bei ihm anfallende Archivgut ohne Entschädigung zu Archivgut des Bundes (die Bestimmung des **§ 4 Abs 2** wird hiebei nicht übersehen) gemacht werden noch kann der Österreichische Rundfunk entschädigungslos verpflichtet werden, das archivwürdige Material auf seine Kosten (dazu nachstehend) zu archivieren.
- 4) Vollkommen unannehmbar ist der Vorschlag des **§ 6 Abs 3**, demzufolge dem Österreichischen Rundfunk auch die Archivierung des Bild-, Film-, Video- und Tonmaterials, offenbar auch auf dessen Kosten – ein Kostenersatz scheint im Entwurf ersichtlich nicht auf – zukäme.
- 5) Schon aus vorstehendem ergibt sich die unverzichtbare Forderung des Österreichischen Rundfunks, die von ihm produzierten Sendungen einschließlich des Rohmaterials, dh sein archivwürdiges Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial von der Anwendung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes vollkommen auszunehmen, womit die Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Gesetzes auf die sonstigen Unterlagen (**§ 2 Z 2**), hinsichtlich dessen das neue Bundesarchivgesetz in jedem Fall zu spät in Kraft tritt, da nur mehr ein Torso vorhanden ist, also insbesondere das Schriftgut des Österreichischen Rundfunks, beschränkt wäre.
- 6) Gänzlich läßt der vorliegende Entwurf auch die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes im Hinblick auf urheberrechtliche und leistungsschutzrecht-

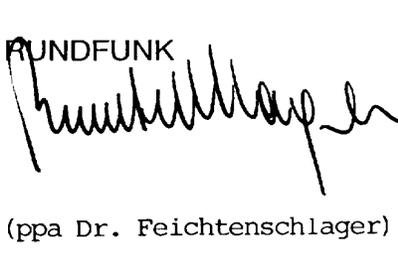
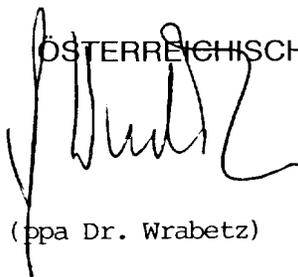
liche Befugnisse am Archivgut außer Acht. Ohne diesbezüglicher Spezialbestimmungen, die entweder im Bundesarchivgesetz oder im Urheberrechtsgesetz vorzusehen wären und die im Einklang mit der revidierten Berner Übereinkunft, dem Welturheberrechtsabkommen, dem Römer Leistungsschutzabkommen und den einschlägigen EU-Richtlinien im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechtes zu stehen hätten, werden Verwertungsrechte wie das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht oder das durch die jüngsten WIPO-Verträge vorgesehene, innerstaatlich allerdings erst umzusetzende Recht auf Zugänglichmachung durch die Vorgaben hinsichtlich Archivierung oder Nutzung des Archivgutes nicht berücksichtigt.

- 7) Soweit der Österreichische Rundfunk betroffen ist, wird keinerlei Bedarf nach einer bundesgesetzlichen Regelung hinsichtlich seines Archivs gesehen. Der Österreichische Rundfunk hat den bundesgesetzlichen Auftrag (vgl § 2 RFG), bestimmte Sendungsinhalte herzustellen und zu verbreiten. Schon allein diese Notwendigkeit bedingt, daß aus den Archivbeständen des Österreichischen Rundfunks tatsächlich archivwürdiges Archivgut nicht ausgeschieden wird, sodaß eine Regelung durch den Gesetzgeber vollkommen entbehrlich ist.

Aus unserer Sicht ist abschließend zu wiederholen, daß dieser Entwurf, jedenfalls was die Belange des Österreichischen Rundfunks betrifft, in seiner Gesamtheit abzulehnen ist. Wenn die Belange des Österreichischen Rundfunks aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes jedoch nicht ausgenommen werden, bedarf es einer detaillierten Diskussion, was der Gesetzgeber wirklich regeln soll und was auch vollziehbar ist. Die "endarchivische Kompetenz" des Österreichischen Rundfunks hinsichtlich dessen Archivguts müßte im Bundesarchivgesetz festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



(ppa Dr. Wrabetz)

(ppa Dr. Feichtenschlager)